
ABWASSERREGLEMENT

Erlass der Einwohnergemeinde Zwingen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgabe einem Zweckverband beitreten.

³ Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

⁴ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden,
- c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um, und sie leiten gefährdende Stoffe nicht in die Kanalisation ein.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

2

² Die anfallenden Aufgaben werden durch die Mitarbeiter des Werkhofes der Gemeinde wahrgenommen.

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 4 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen kann die Gemeindeversammlung ihre Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Projekte für die Abwasseranlagen.

⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen und anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

1. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwenden, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Abwasserbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen eines neuen oder bestehenden Anschlusses ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

² Soll das Abwasser eines Grundstückes gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Bewilligung zu.

³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Abwasserbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

⁴ Hat die Gemeinde die Erstellung des GEP für eine grössere Industrie- oder Gewerbezone den privaten Unternehmen übertragen, so muss die Abwasserbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

2. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9 Versickerung und Einleitung des Abwassers

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

4

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Abwassergesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

³ Der Gemeinderat entscheidet in der Abwasserbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

¹ Anschlüsse an die Gemeindekanalisation dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde autorisiert sind.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

§ 11 Unterhaltungspflicht

¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. FINANZIERUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Das Abwasserwesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation
- b) in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten.
- c) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- d) Für Abwässer, für deren Behandlung in der ARA aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit Zusatzkosten entstehen oder für deren Beseitigung spezielle Verfahren nötig sind, kann der Verursacher an den daraus entstehenden Kosten beteiligt werden.

§ 15 Festlegen der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge sowie die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Abwassergebühren werden an der jährlichen Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

§ 16 Kostenvorschuss

¹ Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Wollen Dritte die von Privaten vorfinanzierten Abwasseranlagen der Gemeinde mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten zinslos zurück.

2. Anschlussbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

³ Für Um- und Erweiterungsbauten wird ein Freibetrag gewährt. Der Freibetrag kann bei Überschreitungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei etappierten Erweiterungen wird der Beitrag bei kumulierter Überschreitung des Freibetrages fällig.

⁴ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b) bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

⁵ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 18 Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Massgebend für den Anschlussbeitrag ist die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

² Ein Drittel des voraussichtlichen Anschlussbeitrages ist bei Baubeginn innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Der Rest des definitiven Anschlussbeitrages ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁴ Bei einem Um- oder Erneuerungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

⁵ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

3. Jährliche Abwassergebühren

§ 19 Gebührenpflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr nach dem Wasserverbrauch bezahlen.

² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht. Die privat bezogene Wassermenge ist zu messen. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr nach Einwohnergleichwerten.

§ 20 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die Abwassergebühr und Akontozahlung sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden.

§ 21 Befreiung von der Abwassergebühr

¹ Landwirtschaftsbetriebe, die nicht an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, werden von der jährlichen Abwassergebühr befreit.

² Bei landwirtschaftlicher Nutztierhaltung kann ein Teil des Abwassers in Abzug gebracht werden, insofern die Nutztiere an einer Wasserentnahmestelle getränkt werden, bei der das Wasser durch die Gemeinde gemessen wird. Siehe Tarifordnung Anhang 1, Punkt 3.3 und Anhang 2.

4. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 22 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung der Abwasserbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

§ 23 Grundpfandrecht

Für die einmaligen Beiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 109, Ziff. 6 EG zum ZGB), das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 25 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (§§ 17 und 18) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Berufung eingelegt werden.

§ 27 Aufhebung bisheriger Rechte

Das Abwasserreglement vom 9. Dezember 1983 wird aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 1996

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Juli 1997

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

F. Hueber

U. Scherrer

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 28. Mai 1997.

Anhang 1zum Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen
vom 17. Oktober 1996**Tarifordnung**

Gemäss § 15 Absatz 1 und § 22 des Abwasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung Zwingen nachstehende Tarifordnung:

1. Gebühren für Bewilligung, Kontrollen und besondere Dienste

- | | | | |
|-----|--|---|------------|
| 1.1 | Abwasserbewilligungsgebühr umfassend:
Prüfung, Baukontrolle, Einmessung und
Nachführen des Leitungskatasters | pauschal | Fr. 150.-- |
| 1.2 | Besondere Dienste | gemäss Stundenansatz
oder nach Aufwand Dritter | |

2. Anschlussbeiträge

- | | | | |
|-----|---|---|--|
| 2.1 | Anschlussbeiträge für Neubauten jeder Art | 2,2 % des Brandversicherungswertes | |
| 2.2 | Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten | 2,2 % des Brandversicherungswertes
Freibetrag Fr. 30000.--
siehe § 17, Abs. 3 | |

3. Abwassergebühren

- | | | |
|-----|---|---|
| 3.1 | Jährliche Gebühren gemäss Wasserverbrauch
Die Festsetzung erfolgt jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung | Fr. -.80/m ³ bis Fr. 2.--/m ³ |
| 3.2 | Oeffentliche Gebäude, Anlagen und gemeinde-eigene Liegenschaften
Die Festsetzung erfolgt jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung | Fr. -.80/m ³ bis Fr. 2.--/m ³ |
| 3.3 | Landwirtschaftsbetriebe
Bei Nutztierhaltung werden pro Grossvieheinheit
20 m ³ pro Jahr von der Abwassergebühr befreit | |
| 3.4 | Beitrag der Einwohnergemeinde für die
Strassensammlerreinigung | Fr. 7'000.— |

Die Tarife verstehen sich exklusiv MwSt.

Anhang 2

zum Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen
vom 17. Oktober 1996

1. Berechnung der Grossvieheinheiten

Berechnungsbasis ist die Anzahl Grossvieheinheiten per November. Die Meldung der Grossvieheinheiten erfolgt durch den Viehinspektor.

1.1 Tabelle der Grossvieheinheiten

1 Kuh	=	1.0	Grossvieheinheit
1 Rind	=	0.8	„
1 Kalb	=	0.3	„
1 Ross	=	0.8	„
1 Stute mit Fohlen	=	1.5	„
1 Schaf	=	0.1	„
1 Milchziege	=	0.2	„
1 Sau	=	0.5	„
1 Huhn	=	0.01	„

1 Grossvieheinheit (GVE) entspricht: 20 m³ Wasser bzw. Abwasser pro Jahr

1.2 Erhebung der Landwirtschaftsbetriebe, welche aufgrund der Nutztierhaltung Abwasser in Abzug bringen können

Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Landwirtschaftsbetriebe, die Abwasser in Abzug bringen können und trägt die Namen in die Erhebungsformulare ein.

2. Erhebungsformular (in der Grösse A4 auflegen)



Einwohnergemeinde
Zwingen

Erhebung und Berechnung der Grossvieheinheiten

1 Grossvieheinheit (GVE) entspricht: 20 m³ Wasser pro Jahr

Name des Landwirtes:

Adresse: Erhebungsdatum:

Referenznummer EWG:

Anzahl	Tierart	x	GVE	=	Subtotal
.....	Kuh (Kühe)	x	1.0	=
.....	Rind(er)	x	0.8	=
.....	Kalb (Kälber)	x	0.3	=
.....	Pferd(e)	x	0.8	=
.....	Stute(n) mit Fohlen	x	1.5	=
.....	Schaf(e)	x	0.1	=
.....	Milchziege(n)	x	0.2	=
.....	Schwein(e)	x	0.5	=
.....	Huhn (Hühner)	x	0.01	=

Total der Grossvieheinheiten: = x 20 m³ = Abwasser
 =====